

Nr. 6.

paginirten Noterbuchs nach dem beiliegenden Muster Nr. 6. versehen. Dasselbe besteht aus zwei Abtheilungen, von denen die erste zur speciellen Aufschreibung des durch Vermiegung ermittelten Gewichts der Rüben, die zweite aber zur Zusammenstellung der in der ersten Abtheilung gemachten Aufschreibungen, zur Berechnung des Gewichts in den Fällen, wo Probervermiegungen nachgelassen sind, (§. 2. h. des Gesetzes), und zu anderweiten Annotationen im Interesse des Dienstes benutzt wird.

§. 14.

Die erste Abtheilung des Noterbuchs enthält, wie die Musterbeilage angeht, nur zwei Rubriken, nämlich: die eine zur Bezeichnung der Rübenbehälter und die andere zur Aufschreibung des Gewichts derselben; jede Seite dieser Abtheilung wird gleich im Abdruck mit Horizontallinien versehen, welche in der Rubrik „Rübenbehälter“ durch eine Nummer von 1 bis 50 bezeichnet sind. Sobald nun mit der Vermiegung begonnen werden soll, wird von dem Beamten in der Ueberschrift der betreffenden Seite das Datum und die Anfangszeit der Vermiegung ausgefüllt und demnächst, so wie die einzelnen Rübenbehälter zur Waage gelangen, fortlaufend neben jeder Nummer das ermittelte Gewicht angeschrieben. Sind auf diese Weise fünfzig Behälter mit Rüben gewogen worden, so wird die Zeit, bis zu welcher solches geschehen ist, in der Ueberschrift angemerkt und in gleicher Art auf der folgenden Seite fortgeführt.

§. 15.

Ist die Vermiegung für den betreffenden Tag beendigt, so rechnet der Beamte auf jeder einzelnen Seite das Gewicht zusammen und macht demnächst auf der ersten leeren Seite der zweiten Abtheilung des Noterbuchs die Gewichts-Zusammenstellung nach Anleitung der Probe-Eintragung in dem beiliegenden Muster. Da die Rüben hinsto gewogen werden, die Einrichtung der Steuer aber nach dem Nettogewicht derselben geschieht, so ist die Tara von dem ermittelten Gewichte in Abzug zu bringen, zu welchem Behufe in der ersten Zeit die wirkliche Durchschnitts-Tara der gebrauchten Behälter durch Vermiegung festgestellt, späterhin aber, wenn erst genügende Erfahrungen gemacht sein werden, für jede Art der gewöhnlich vorkommenden Rübenbehälter ein bestimmter Procentsatz für Tara vom General-Inspector vorgeschrieben werden.